

Förderung der Infrastruktur für Forschung, Entwicklung und Innovation (InfraFEI)

Änderung der Richtlinie vom 15.02.2017

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung der Infrastruktur für Forschung, Entwicklung und Innovation aus dem EFRE (InfraFEI) vom 20. Februar 2015 (ABl. S. 235) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 wird wie folgt gefasst:

"1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen beziehungsweise Zuweisungen zum Ausbau der Infrastruktur für Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEul) an Wissenschaftseinrichtungen im Land Brandenburg. Wissenschaftseinrichtungen im Sinne dieser Richtlinie sind die staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen und die von Bund und Ländern institutionell geförderten Forschungseinrichtungen mit einer Niederlassung im Land Brandenburg sowie die Mehrländerforschungseinrichtungen und Lehr- und Versuchsanstalten im Bereich der Agrarforschung mit Sitz im Land Brandenburg. Es handelt sich um Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (Forschungseinrichtungen) im Sinne von Nummer 1.3., Rn. 15 Doppelbuchstabe ee des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEul-Unionsrahmen).

Grundlagen für die Gewährung der Zuwendungen/Zuweisungen sind die Bestimmungen für den Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für den Zeitraum 2014 bis 2020, der FuEul-Unionsrahmen, die Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere die §§ 23 und 44 LHO und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO), die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 (ANBest-EU), die Beruflichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) und das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) sowie die Regionale Innovationsstrategie des Landes Brandenburg¹ beziehungsweise entsprechende Nachfolgestrategien."

2. Nummer 2.1.3 wird wie folgt gefasst:

„2.1.3 Geräteinvestitionen für Forschung, Entwicklung und Innovation an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen“.

3. Nummer 2.3 wird wie folgt gefasst:

„2.3 Die dem Vorhaben zugrunde liegende Forschungsprogrammatische soll bei Vorhaben an staatlichen Hochschulen der Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule und bei staatlich anerkannten Hochschulen dem Leitbild entsprechen und zur Profilbildung der Hochschule beitragen, bei Vorhaben an von Bund und Ländern institutionell geförderten Forschungseinrichtungen sowie Mehrländerforschungseinrichtungen und Lehr- und Versuchsanstalten im Bereich der Agrarforschung deren Forschungsprofil entsprechen.“

¹ http://www.mwe.brandenburg.de/media/bb2.a.5599.de/innoBB_plus_Endfassung.pdf

Förderung der Infrastruktur für Forschung, Entwicklung und Innovation (InfraFEI)

4. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3 Zuwendungs-/Zuweisungsempfänger

Antragsberechtigt sind

- die staatlichen Hochschulen im Land Brandenburg für Vorhaben nach Nummer 2.1.1 und Nummer 2.1.3,
- die staatlich anerkannten Hochschulen im Land Brandenburg für Vorhaben nach Nummer 2.1.3,
- die von Bund und Ländern institutionell geförderten Forschungseinrichtungen mit einer Niederlassung im Land Brandenburg für Vorhaben nach Nummer 2.1.2 und Nummer 2.1.3 sowie
- die Mehrländerforschungseinrichtungen und Lehr- und Versuchsanstalten im Bereich der Agrarforschung mit Sitz im Land Brandenburg für Vorhaben nach Nummer 2.1.4.“

5. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 4.4 wird aufgehoben.
- b) Nummer 4.5 wird Nummer 4.4.

6. In Nummer 7.2 wird im zweiten Absatz der dritte Anstrich wie folgt gefasst:

„- bei staatlichen Hochschulen die Übereinstimmung der dem Vorhaben zugrunde liegenden Forschungsprogrammatik mit der Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule und ihr Beitrag zur Profilbildung der Hochschule beziehungsweise Forschung, bei den staatlich anerkannten Hochschulen die Übereinstimmung der dem Vorhaben zugrunde liegenden Forschungsprogrammatik mit dem Leitbild der Hochschule, bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen die Übereinstimmung mit dem Forschungsprofil der Einrichtung,“.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.



EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Fonds für
Regionale Entwicklung